

Satzung der Bürgerstiftung Plauen

Präambel

Die Bürgerstiftung Plauen will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen der Stadt Plauen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Sie ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Ihr Engagement basiert auf humanen Werten, wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates ersetzen, sondern sieht ihr Engagement als Teil einer konzertierten Aktion von Plauener Bürgern, Unternehmen und kommunalen Verantwortungsträgern zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen.

Sie schafft so die Voraussetzung, in bürgerlicher Eigenverantwortung beispielhafte Projekte in der Region und den Selbsthilfegedanken zu fördern.

Mit der Einbringung großer Teile des Stiftungskapitals der ehemaligen Hans Löwel Stiftung soll in besonderem Maße an die große Unterstützung von Hans Löwel für seine Heimatstadt erinnert werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Plauen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Plauen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in den Bereichen
 - soziale Belange und Projekte,
 - Bildung und Erziehung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Sport,
 - Kunst und Kulturin der Stadt Plauen.

- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in den oben genannten Bereichen beispielsweise durch:
- Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO (steuerlich unschädliche Betätigungen), die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - Förderung der Kooperation und Förderung von Netzwerken zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese vorgenannten Zwecke verfolgen,
 - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - Förderung von sozialen Projekten und sozialem Engagement durch Wohlfahrtspflege und Unterstützung von Benachteiligten oder Behinderten,
 - die Durchführung von Bildungsprojekten, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, wenn sie der Erfüllung der in der Präambel genannten Zielsetzungen dienen,
 - Unterstützung des Aufbaus und Betriebs von Bildungseinrichtungen,
 - die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen wie etwa Theateraufführungen, Konzerten und Ausstellungen sowie die Pflege und Erweiterung von Kunstsammlungen,
 - investive Unterstützung von kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen,
 - Projekte sportlicher Nachwuchsförderung,
 - Projekte, die der Identifikation der Bürger von Plauen mit ihrer Stadt dienen.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch eigene als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben des Freistaates Sachsen oder der Stadt Plauen im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifterin und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Unmittelbarkeit), sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO (steuerlich unschädliche Betätigung) tätig wird. Die Stiftung kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Stiftungszwecke Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Spekulationsgeschäfte sind untersagt. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zustiftungen sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) anzunehmen. Zuwendungen der *Stifterin* oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000 EUR ferner mit seinem Namen verbunden werden, sofern dieser das wünscht.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden für Aufgaben im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an den vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und weiteren Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung, der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen vom Vorstand in Abstimmung mit dem Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7

Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den von der Stifterin entsprechend Satz 2 und 3 bestellten Vertretern sowie aus Zustifterinnen und Zustiftern, d.h. aus Personen, die mindestens 2.000 EUR zum Stiftungsvermögen beigetragen haben.
Die Stadt Plauen wird dauerhaft durch zehn Mitglieder vertreten. Die Mitglieder wählt der Stadtrat der Stadt Plauen. Sie wirken im Sinne der ehemaligen Hans Löwel Stiftung.
Die Tätigkeit der Stiftungsversammlung ist ehrenamtlich. Ihre Mitglieder haben keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz.
- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen in Höhe von mindestens 2.000 EUR aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung für natürliche Personen besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar, noch geht sie mit dem Tode des Zustifters auf dessen Erben über. Für juristische Personen gilt dies bezüglich einer Rechtsnachfolge sinngemäß.

- (5) Die Stiftungsversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat, und vorbehaltlich § 8 Abs. 3, die Mitglieder des Stiftungsrates.
- (6) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie nimmt in dieser Sitzung einen Bericht des Vorstandes und des Stiftungsrates entgegen.
Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Vertreter der Stifterin, Zustifterinnen und Zustifter, mindestens aber zehn Personen, dieses gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 8

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Personen.
Zu Mitgliedern des Stiftungsrates werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Plauerer Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können.
Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifterin anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt wird und vorbehaltlich des Absatzes 3, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiftungsversammlung gewählt. Die Amtszeit des Stiftungsrates (nicht eines Mitglieds, beachte Abs. 3) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus.
Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt.
Der Stiftungsrat kann jeweils ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden und zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
Der Stiftungsrat kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen. Er erlässt Richtlinien für die Förderung und Initiierung von Projekten.

- (5) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - die Entlastung und die Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende, anwesend ist. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich durch den Vorsitzenden. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt. Kommt eine Stimmgleichheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.
- (8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifterin anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Wurde durch den Stiftungsrat kein Vorstandsvorsitzender oder und kein Stellvertreter berufen, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende oder, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam den Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.

- (6) Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, kann er/sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören. In diesem Fall erhöht sich die Mitgliederzahl im Vorstand auf 6 Personen.
- (7) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann vom Stiftungsrat ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (10) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 8 Absatz 6 und 7) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 10

Einrichtung und Aufgabe der Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsrat kann für die Tätigkeitsfelder, die Öffentlichkeitsarbeit, für Fundraising und Vermögensbewirtschaftung Fachausschüsse einrichten. Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat zu diesem Zweck für jeden Fachausschuss drei Gründungsmitglieder, die dem Vorstand nach Bedarf weitere potentielle Mitglieder für ihren Fachausschuss vorschlagen können. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets, die Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen und die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit der Bürgerstiftung in Plauen. Soweit die Mitglieder der Fachausschüsse nicht bereits der Stiftungsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
Vor Entscheidungen über die Förderung von Projekten sind die Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse anzuhören, sofern die Ausgabe für das einzelne Projekt im Laufe des Geschäftsjahres den Betrag von 3.000 EUR überschreitet.
Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung und die Verfügung über Stiftungsmittel dürfen den Fachausschüssen nicht übertragen werden.
- (3) Der Vorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stiftung kann nur dann aufgehoben werden, wenn die Verwirklichung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet wird.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 zu verwenden hat.
- (4) Änderungen der Satzung, Zweckerweiterungen oder Zweckänderungen, Zusammenlegungen mit anderen Stiftungen oder die Aufhebung der Stiftung sind nur möglich, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes und die Zustimmung des Stiftungsrates mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen. Vor einer Änderung des Stiftungszweckes oder der Zusammenlegung mit anderen Stiftungen ist ein Votum der Stiftungsversammlung einzuholen.

§ 12

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht des Freistaates Sachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, der zuständigen Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Unterlagen jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, der Zweckerweiterung oder Zweckänderung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Der geprüfte Jahresabschluss entsprechend § 6 Absatz 3 ist mit einem Tätigkeitsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in der Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Plauen, den